

Statuten des Vereins **„Bündnis Alpenkonvention Kärnten“**

Präambel

1. Wir, die Vereinsmitglieder, sehen im ganzheitlichen Ansatz der nachhaltigen Entwicklung, wie er in der Alpenkonvention formuliert ist, eine große Chance für die Bewahrung und Schonung der natürlichen Ressourcen sowie einer dauerhaft tragfähigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.
2. Wir bekennen uns ausdrücklich zu den Zielen der Alpenkonvention und den in den Durchführungsprotokollen enthaltenen näheren Bestimmungen zur Umsetzung dieser Ziele sowie zu den Empfehlungen in der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“.
3. Wir sind uns bewusst - auch wenn wir in unseren einzelnen Organisationen nur bestimmte Teilziele der Alpenkonvention aktiv verfolgen - dass nur ein Miteinander aller Aspekte einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie sozial und wirtschaftlich tragfähigen Entwicklung zu langfristig befriedigenden Lösungen führen.
4. Wir sind der Überzeugung, dass dieser umfassende, integrierte Ansatz weitreichende Kooperationen und Wissensaustausch erfordert, sowohl innerhalb unserer Mitgliedsorganisationen als auch mit Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft.
5. Wir setzen uns daher für die Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere für die Umsetzung der Alpenkonvention in allen Bereichen ein.
Unsere Mitgliedsorganisationen verfügen über hohe Kompetenzen in den unterschiedlichsten Aspekten der nachhaltigen Entwicklung. Wir werden uns im Rahmen unserer Möglichkeiten darum bemühen in Diskussions- und Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden und dieses Wissen und diese Erfahrungen in die Politik und Verwaltung einzubringen.
6. Wir setzen uns für eine umfassende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit für die nachhaltige Entwicklung ein.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Bündnis Alpenkonvention Kärnten"

- (1) Er hat seinen Sitz in 9133 Sittersdorf, Proboj 2 und erstreckt seine Tätigkeit schwerpunktmäßig auf das Bundesland Kärnten in Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich für die Umsetzung in erster Linie der Alpenkonvention¹ und allgemein der nachhaltigen Entwicklung ein.

Der Verein versteht sich als Motor und Drehscheibe der Umsetzung der Alpenkonvention in Kärnten. Zu diesem Zweck werden die organisatorische Vernetzung, der Wissensaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und Projekte der Mitgliedsorganisationen vorangetrieben. Die wesentlichen Tätigkeitsfelder des Vereins sind

- die Verbreitung und der Austausch von Wissen über alle Aspekte der Umsetzung der Alpenkonvention sowohl der Mitgliedsorganisationen untereinander als auch nach außen,

¹ Mit Alpenkonvention sind hier auch immer die ihr angeschlossenen Durchführungsprotokolle und Deklarationen gemeint (auch die möglicherweise noch in Zukunft neu hinzu kommenden).

- die Lobbyarbeit für die Beachtung der Alpenkonvention in Politik und Verwaltung,
- die Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung,
- der Dialog mit den nationalen und internationalen Gremien und Institutionen der Alpenkonvention sowie die Vernetzung mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen, die die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben greift der Verein Fragestellungen auf, trägt zu ihrer Klärung bei, berät die Mitglieder und Dritte, initiiert und führt Projekte und Veranstaltungen durch und beantragt finanzielle Mittel bei Dritten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Regelmäßige vereinsinterne Treffen, Website, Veranstaltungen, Pressearbeit
 - b) Mitarbeit in Gremien, Beiräten u.ä.
 - c) Initiierung, Entwicklung und Durchführung von Projekten
 - d) Die Pflege regionaler, nationaler und internationaler Kontakte mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Fördermittel der verschiedenen innerstaatlichen Ebenen bzw. der EU.
 - c) zweckgebundene Zuwendung
 - d) freiwillige Spenden
 - e) sonstige Erträge, welche der Verein unter Wahrung der Gemeinnützigkeit aus seiner Tätigkeit erzielt

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind nicht staatliche Organisationen wie z.B. gemeinnützigen Vereine oder Bürgerinitiativen, die demokratisch strukturiert und nicht gewinnorientiert tätig sind. Die Organisationen müssen nachweislich zumindest seit 2 Jahren tätig sein und ihren Sitz bzw. einen Nebensitz im Bundesland Kärnten haben.
 Außerordentliche Mitglieder gliedern sich in
 - kooperierende Mitglieder: Privatpersonen und juristische Personen, die aktiv im Verein mitarbeiten,
 - unterstützende Mitglieder: Privatpersonen und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern und nicht aktiv mitarbeiten,
 - Ehrenmitglieder: Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bzw. die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Wesentliches Kriterium für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist das zu erwartende glaubhafte Eintreten und Engagement für die Vereinsziele. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dies mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Möglichkeit des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen Handlungen, die sich gegen den Vereinszweck richten, verfügt werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Begründung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmgewicht in der Mitgliederversammlung wird nach der Größe der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen gestaffelt:
 - a) große Organisationen: 3 Stimmen
 - Vereine mit mehr als 5.000 Mitgliedern in Kärnten oder mit mind. 15 Mitgliedsorganisationen/-körperschaften o.ä. in Kärnten
 - Dachorganisationen/Zusammenschlüsse von Bürgerinitiativen mit mind. 15 Einzelinitiativen in Kärnten,
 - b) mittlere Organisationen: 2 Stimmen
 - Vereine mit mind. 500 Mitgliedern in Kärnten oder mit mind. 7 Mitgliedsorganisationen/-körperschaften o.ä. in Kärnten
 - Dachorganisationen/Zusammenschlüsse von Bürgerinitiativen mit mind. 7 Einzelinitiativen in Kärnten
 - c) kleine Organisationen: 1 Stimme
 - alle stimmberechtigten Organisationen, auf die weder a) noch b) zutrifft.

Einzelorganisationen, die Mitglied einer stimmberechtigten Dachorganisation / eines Zusammenschlusses sind, können nur den Status eines außerordentlichen Mitglieds (nicht stimmberechtigt) erlangen.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens 10 % der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und optional auch der Beitrittsgebühr für stimmberechtigte und für nicht stimmberechtigte Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, dem Obmann/der Obfrau, dem Kassier und dem Schriftführer/der Schriftführerin und der jeweiligen Stellvertretung. Jedes Mitglied des Vorstandes und seine jeweilige Stellvertretung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollten mehr Kandidaten / Kandidatinnen zur Wahl stehen, als Vorstandsmitglieder vorgesehen sind, so erhält der Kandidat/die Kandidatin den Sitz, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Bei Bedarf unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (2) Über die Benennung des/der GeschäftsführerIn bzw. der Institution/Organisation, die die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag und Vorschlag des Vorstands.
- (3) Aufgabe der Geschäftsstelle ist die operative Umsetzung der Vereinsziele. Sie unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (4) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Wenn vom Vorstand nicht anderes beschlossen, führt der/die Obmann/Obfrau die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unterstützen ihn/sie dabei.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.